

Der Gemeinderat

**beschließt**

einstimmig

1. die Behandlung der während der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend des Abwägungsvorschlages der Verwaltung (Anlage 4 zu Vorlage 046/2021).

Während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.

2. den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften 08.12/1 Keiferle im Stadtteil Fellbach in der Fassung vom 03.09.2020/18.01.2021 gemäß § 10 BauGB und § 74 LBO als Satzung (Anlage 1 und 3 zu Vorlage 046/2021).  
Es gilt die Begründung vom 03.09.2020/22.10.2020/18.01.2021.

Maßgebend ist der Geltungsbereich in der Planzeichnung des Bebauungsplans.

3. die Einstellung des Verfahrens zur Aufhebung des Baugebietsplanes und des Bebauungsplans 08.12 Keiferle innerhalb des Geltungsbereichs des o. g. Bebauungsplans.